



15

REGLEMENT ÜBER DIE FEUERWEHR (FEUERWEHRREGLEMENT, FER)

der Gemeinde Hohenrain

vom 4. Juni 2025

Sammlung der Rechtsgrundlagen der Gemeinde Hohenrain (SRH)

Inhaltsverzeichnis

Aufgaben und Organisation der Feuerwehr	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Prävention.....	3
Art. 3 Organisation.....	3
Art. 4 Zusammensetzung der Feuerwehrkommission.....	3
Art. 5 Aufgaben der Feuerwehrkommission	4
Art. 6 Aufgaben des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin.....	4
Art. 7 Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft	5
Art. 8 Spezialfinanzierung	5
Art. 9 Erträge und Einnahmen der Spezialfinanzierung Feuerwehr	5
Art. 10 Bemessung der Ersatzabgabe	5
Art. 11 Befreiung von der Ersatzabgabe	5
Art. 12 Gebühren	5
Art. 13 Aufwand und Ausgaben der Spezialfinanzierung Feuerwehr.....	6
Feuerwehrdienst.....	6
Art. 14 Leistung von Feuerwehrdienst	6
Art. 15 Besoldung und Entschädigung.....	6
Art. 16 Alarmierung und Aufgebot	6
Art. 17 Gleichstellung	6
Löscheinrichtungen.....	7
Art. 18 Hydrantenanlagen	7
Art. 19 Einrichtungen der Löschwasserversorgung	7
Schlussbestimmungen	7
Art. 20 Rechtsmittel.....	7
Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 22 Inkrafttreten	7

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Hohenrain,

gestützt auf § 17 Buchstabe b der Gemeindeordnung der Gemeinde Hohenrain vom 20. Oktober 2019 sowie § 100 Absatz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 (Stand 1. Juli 2022)

beschliesst:

Aufgaben und Organisation der Feuerwehr

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Hohenrain besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. Dieses Reglement enthält ergänzende Bestimmungen zu den kantonalen Vorschriften zum Feuer- und Löschwesen.

Art. 2 Prävention

¹ Die Feuerwehr Hohenrain sorgt präventiv für den Schutz und die Sicherheit von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt.

² Sie fördert das Sicherheitsbewusstsein und das korrekte Verhalten in Schadenereignissen durch entsprechende Schulungen.

Art. 3 Organisation

¹ Das Feuerwehr- und Löschwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat wählt:

- a. die Mitglieder der Feuerwehrkommission
- b. auf Vorschlag der Feuerwehrkommission
 1. den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin
 2. Stellvertreter oder Stellvertreterin des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin
 3. die Feuerwehroffizierinnen und Feuerwehroffiziere

³ Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

Art. 4 Zusammensetzung der Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantin (Vorsitz)
- b. Stellvertreter oder Stellvertreterin des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin
- c. Ausbildungschef oder Ausbildungschefin
- d. ein weiterer Offizier oder eine weitere Offizierin
- e. das vom Gemeinderat delegierte Mitglied des Gemeinderates

² Der Fourier oder die Fourierin nimmt mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll (ohne Stimmrecht).

Art. 5 Aufgaben der Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben:

- a. Festlegung der Organisationsstruktur der Feuerwehr, der Rekrutierung und der Zuteilung
- b. Bestimmung der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute gemäss Vorgaben des Feuerwehrinspektorates
- c. Erlass der Pflichtenhefte für den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin, das Kader und Spezielle Funktionen
- d. Festlegung der dienstpflichtigen Personen, wobei die familiären, die beruflichen und die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind
- e. Erteilung befristeter Dispensationen
- f. Entscheid über Disziplinar massnahmen gegen Feuerwehrleute
- g. Entlassung aus dem Feuerwehrdienst
- h. Festlegung der Richtlinien für Beförderungen und Dienstaltersauszeichnungen
- i. Beförderung von Angehörigen der Feuerwehr zu Unteroffizieren und höheren Unteroffizieren auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin
- j. Übertragung besonderer Funktionen und Aufgaben
- k. Antrag an den Gemeinderat betreffend das Budget der Feuerwehr
- l. Antrag an den Gemeinderat betreffend die Rechnung der Feuerwehr
- m. Beaufsichtigung des Unterhalts der Feuerwehrgebäude, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung
- n. Genehmigung und Überwachung des Vollzugs des jährlichen Übungsprogramms
- o. Verabschiedung des Tätigkeitsberichts der Kommission zuhanden des Gemeinderates

Art. 6 Aufgaben des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Führung der gesamten Feuerwehr
- b. Sicherstellung der ständigen personellen und materiellen Einsatzbereitschaft inklusive Alarmorganisation und Pikettdienste
- c. Rekrutierung und Personalplanung
- d. Vertretung der Feuerwehr in der Öffentlichkeit, bei Partnerorganisationen, benachbarten Feuerwehren und in Verbänden
- e. Organisation der Aus- und Weiterbildung gemäss den Anforderungen der Einsätze und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats
- f. Sicherstellung der Information und Kommunikation
- g. Sicherstellung der Einsatzrapportfassung, des Rechnungswesens, der Personaladministration, des Besoldungs- und Entschädigungswesens, des vorschriftsmässigen Beschaffungswesens, der vorgeschriebenen Prüfungen und Wartungsarbeiten der Einsatzmittel
- h. Einsatzplanung für besondere Objekte, spezielle Situationen und Veranstaltungen
- i. Budgeterstellung und Kontrolle
- j. Qualitätsmanagement zur Sicherung der geforderten Leistungsstandards

² Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin trägt den Grad eines Hauptmanns.

Art. 7 Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft

- ¹ Die Feuerwehrkommission legt gemäss den Weisungen des Feuerwehrinspektorates eine ständige Alarmorganisation fest.
- ² Das Feuerwehrkommando stellt die ständige Einsatzbereitschaft gemäss den geltenden Richtzeiten und Vorgaben sicher und regelt bei Bedarf den Pikettdienst.

Art. 8 Spezialfinanzierung

- ¹ Unter der Bezeichnung «Spezialfinanzierung Feuerwehr» besteht eine Spezialfinanzierung (im Eigenkapital der Gemeinde Hohenrain).
- ² Die Aufgaben der Feuerwehr sind mittels der Spezialfinanzierung Feuerwehr grundsätzlich selbsttragend zu erfüllen.
- ³ Ertragsüberschüsse der Feuerwehrrechnung sind als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr, Aufwandüberschüsse der Feuerwehrrechnung als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr zu bilanzieren.

Art. 9 Erträge und Einnahmen der Spezialfinanzierung Feuerwehr

- ¹ Erträge der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilden insbesondere:
 - a. Ersatzabgaben
 - b. Beiträge der Gebäudeversicherung
 - c. Gebühren
 - d. Weitere Erträge und Einnahmen

Art. 10 Bemessung der Ersatzabgabe

- ¹ Die Ersatzabgabe für Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, beträgt 6 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens, höchstens aber 500 Franken und unabhängig vom Einkommen jedoch mindestens 50 Franken.
- ² Die Veranlagung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Art. 11 Befreiung von der Ersatzabgabe

- ¹ Angehörige der Feuerwehr, die nach mindestens 20 Dienstjahren auf eigenes Gesuch durch die Feuerwehrkommission entlassen werden, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.
- ² Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz bleiben vorbehalten.

Art. 12 Gebühren

- ¹ Die Einsatzkosten der Feuerwehr werden in der Regel vom Verursacher eingefordert:
 - a. wenn das Ereignis vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt wurde
 - b. bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen
 - c. bei Schulungen und Sondereinsätzen aller Art
- ² Der Betreiberin oder dem Betreiber von Gefahrenmelde- oder Alarmanlagen, deren Anlagen wegen Fehl- und Täuschungsalarmen oder technischen Defekten wiederholt zu unnötigen Einsätzen der Feuerwehr führen, werden die Einsatzkosten in Rechnung gestellt.

³ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Einsätze und Dienstleistungen der Feuerwehr auf Antrag der Feuerwehrkommission in einer Verordnung fest. Dabei berücksichtigt er neben den geltenden gesetzlichen Vorgaben auch die Empfehlungen des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern.

Art. 13 Aufwand und Ausgaben der Spezialfinanzierung Feuerwehr

¹ Der Aufwand und die Ausgaben der Spezialfinanzierung Feuerwehr umfassen den gesamten Aufwand der Erfolgsrechnung und sämtliche Ausgaben der Investitionsrechnung, die der Gemeinde aus der Anwendung und Umsetzung des Gesetzes über den Feuerschutz und den weiteren rechtlichen Vorgaben zum Feuerschutz entstehen.

Feuerwehrdienst

Art. 14 Leistung von Feuerwehrdienst

¹ Der Feuerwehrdienst besteht aus dem Übungsdienst und den Einsätzen sowie den dafür obligatorischen Ausbildungskursen. Zum Feuerwehrdienst gehören ausserdem Vorbereitungsarbeiten sowie die Teilnahme an Rapporten und Sitzungen.

² Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, an den für ihre Funktion vorgeschriebenen Übungen teilzunehmen und Aufgeboten zu Einsätzen Folge zu leisten.

³ Die Feuerwehrkommission regelt Absenzen in einer Verordnung.

Art. 15 Besoldung und Entschädigung

¹ Der Gemeinderat legt die Ansätze für Sold und Entschädigungen für alle Hilfs- und Dienstleistungen der Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag der Feuerwehrkommission in einer Verordnung fest. Dabei berücksichtigt er die Empfehlung des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung Luzern und des Feuerwehrverbandes des Kantons Luzern.

Art. 16 Alarmierung und Aufgebot

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben die für die Alarmierung vorgesehenen Mittel, wie Mobiltelefon oder Pager, stets auf sich zu tragen.

² Wer zu einem Einsatz aufgeboten wird, ist grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich einzurücken, den Dienst aufzunehmen und diesen zu leisten, bis die Einsatzleitung die Entlassung anordnet.

³ Für geplante Dienstleistungen ist der Dienst zum festgelegten Termin aufzunehmen.

Art. 17 Gleichstellung

¹ Männer und Frauen leisten in der Feuerwehr unter gleichen Bedingungen und Anforderungen Dienst.

Löscheinrichtungen

Art. 18 Hydrantenanlagen

¹ Der Gemeinderat regelt die Sicherstellung der Löschwasserversorgung sowie die Erstellung und den Unterhalt von Hydranten.

² Die Hydranten sind im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu nummerieren und zu platzieren.

Art. 19 Einrichtungen der Löschwasserversorgung

¹ Hydranten und Löschwasserbehälter sind nach den Normen der Gebäudeversicherung zu erstellen.

² Andere Wasserbezugseinrichtungen müssen über eine genügende Wassermenge für die Speisung einer Motorspritze verfügen.

³ Werden Hydrantenanlagen, Löschwasserbehälter, Stauvorrichtungen oder andere Wasserbezugseinrichtungen durch Private erstellt, so ist dies zwischen Gemeinde und Eigentümer in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln.

Schlussbestimmungen

Art. 20 Rechtsmittel

Die zulässigen Rechtsmittel richten sich nach dem Gesetz über den Feuerschutz.

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements wird das Feuerwehrreglement der Feuerwehr Hohenrain vom 26. November 1999 aufgehoben.

Art. 22 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung (GVL) per 4. Juni 2025 in Kraft.

Hohenrain, 4. Juni 2025

GEMEINDERAT HOHENRAIN



Alfons Knüsel
Gemeindepräsident



Claudia Lustenberger
Gemeindeschreiberin



gebäudeversicherung¹ luzern
Feuerwehrinspektorat